

Vorwort zur Vereinsverfassung

In der Mitgliederversammlung am 19.11.1975 ist die Notwendigkeit einer neuen Satzung bejaht, der Satzungsausschuß konstituiert und mit der Überarbeitung der Vorstandsvorlage beauftragt worden. In 23 Sitzungen ist ein neuer Entwurf eines Satzungswerkes, bestehend aus

der Satzung,
der Delegiertenordnung,
der Geschäftsordnung und
der Beitragsordnung,

geschaffen worden. Bevor sich der Satzungsausschuß mit Formulierungen befaßte, hatte er sich zunächst die Frage zu stellen, wie denn ein Satzungswerk für einen Großverein mit über 6.000 Mitgliedern und mehr als 10 Fachabteilungen aussehen soll, insbesondere mit welchen Befugnissen das Management (der Vorstand) ausgestattet werden muß und wie eine wirksame Kontrolle ausgeübt werden kann. Er hatte sich dabei mit dem Problem auseinanderzusetzen, ob die Mitgliederversammlung mit all ihren Unwägbarkeiten (Größe des Saales, weil nicht bekannt ist, wieviele Mitglieder kommen, Konzentration der Fachabteilungen, Informationsmangel, und ähnliches) für einen Großverein beweglich genug ist oder ob sie ganz oder teilweise durch ein Delegiertensystem ersetzt werden kann. Alle Vor- und Nachteile eines Delegiertensystems sind "abgeklopft" worden. Letztlich haben die Argumente ergeben, eine Delegiertenversammlung für "Alltagsfragen" einzurichten, der Mitgliederversammlung aber die wesentlichen Entscheidungen vorzubehalten. Er konnte sich dabei die Erfahrungen anderer Großvereine, die mit den SSF Bonn im Freiburger Kreis zusammengeschlossen sind, zunutze machen.

Damit ist das Kernstück des neuen Satzungswerkes angesprochen, das wir wie folgt erläutern:

Die Mitgliederversammlung soll künftig etwa alle zwei Jahre zusammentreten müssen. Sie soll folgende Aufgaben haben:

1. Entscheidung über Satzungsänderungen,
2. Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks,
3. Erlaß und Änderung der Delegiertenordnung,
4. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung als Briefwahl,
5. Wahl des Präsidiums,
6. Wahl des Schiedsgerichts,
7. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
8. Entscheidung über die Neufestsetzung der Grundbeiträge und der Familienermäßigungen,
9. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung,
10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Gegenüber der jetzigen Fassung der Satzung wird die Mitgliederversammlung entlastet von folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses,
3. Abnahme der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Änderung der Grundbeiträge bis zu höchstens 10 % für ein Rechnungsjahr,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge,
7. Wahl des Vorstandes,
8. Erlass von Ordnungen des Vereins, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln,
9. Beschlußfassung über Anträge der Delegierten.

Diese Aufgaben sollen durch die Delegiertenversammlung erledigt werden. Es sind Aufgaben, die eine gewisse Sachkenntnis der Delegierten erfordern. Den Delegierten können Informationen gezielter zufließen. Dadurch wird der Vorstand besser kontrolliert werden können. In einer Delegiertenversammlung ist auch zu erwarten, daß eine intensivere Diskussion und eine sachbezogenere Mitarbeit erfolgen kann. Die letzte Mitgliederversammlung mit mehreren Hundert Teilnehmern hat bestätigt, daß dies dort nicht stattfinden kann.

Wie soll sich die Delegiertenversammlung zusammensetzen und wie kommt sie zustande?

Die Delegiertenversammlung soll drei Gruppen haben. Die erste Gruppe stellen die Mitglieder, die einer Fachabteilung nicht angehören. Sie werden von **allen** Mitgliedern durch Briefwahl gewählt. Die zweite Gruppe bilden die Vertreter der Fachabteilungen, die in den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählt werden. Die dritte Gruppe umfaßt die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.

Gewünscht ist die Kandidatur, d.h., die Mitglieder sollen sich um das Amt eines Delegierten bewerben. Selbstverständlich ist auch ein Vorschlag möglich, vorausgesetzt, daß sich der Vorgeslagene mit dem Vorschlag einverstanden erklärt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Delegiertenversammlung nur interessierte Mitglieder angehören, die die mit ihrem Mandat verbundenen Rechte und Pflichten gewissenhaft wahrnehmen.

Die Zahl der Delegierten berechnet sich in der Weise, daß auf je 40 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Für angefangene 40 gibt es einen weiteren Sitz. Das folgende Berechnungsbeispiel soll zeigen, wie die Delegiertenversammlung aussehen könnte:

Gruppe 1

3.000 stimmberechtigte Mitglieder

75 Delegierte

Gruppe 2

Wasserball:	20 stimmberechtigte Mitglieder = 1
Kanu:	70 stimmberechtigte Mitglieder = 2
Tauchsport:	110 stimmberechtigte Mitglieder = 3
Volleyball:	310 stimmberechtigte Mitglieder = 8
Ski:	125 stimmberechtigte Mitglieder = 4
Mod. Fünfkampf:	15 stimmberechtigte Mitglieder = 1
Tanzsport:	50 stimmberechtigte Mitglieder = 2
Badminton:	130 stimmberechtigte Mitglieder = 4

25 Delegierte

Gruppe 3

Präsidium

Vorstand

= 13

= 7

20 Delegierte

Delegiertenversammlung:

120 Delegierte

Das Präsidium hat in unserem Verein die Funktion eines Aufsichtsrates. Dieser Funktion entsprechend sind die Aufgaben erweitert worden.

Die Abteilungen sollen, ähnlich wie die Länder in einem föderalistischen Staatssystem, weitestgehend souverän bleiben. Dennoch schien es notwendig, die Verantwortung des Vorstandes für den Gesamtverein stärker hervorzuheben.

Der Satzungsausschuß glaubt, der Mitgliederversammlung in dem Gesamtwerk eine Vereinsverfassung vorzulegen, die gegenüber der vom Vorstand im Herbst 1975 vorgelegten Fassung wesentliche Änderungen enthält und die Mitglieder stärker, als es der Vorstandsentswurf vorsah, in die Verantwortung mit einbezieht.

Wir empfehlen den Mitgliedern, das Gesamtwerk bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Halbjahresversammlung) im Herbst anzunehmen.

Dr. Josef Berkenheide
Ulrich Seeberger
Hubert Schrick

Franz-Josef Gypkens
Peter Schmitz
Hans-Joachim Titz

Hartwig Hamm
Dr. Rudolf Schomerus
Eberhard Wagner